



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 13. SEPTEMBER 2011

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 3. November 2009

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Amstutzstrasse 3, 6011 Kriens

betreffend

GEMEINDE ALPNACH (OW), FLUGPLATZ, NEUBAU UNTERKUNFT CHILCHERLI

I

stellt fest:

1. Mit Schreiben von 3. November 2009 reichte die armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, das Gesuch für den Neubau der Unterkunft Chilcherli in der Gemeinde Alpnach (OW) der Genehmigungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.
2. Der Militärflugplatz Alpnach dient gemäss Stationierungskonzept der Armee für den Betrieb von Helikoptern und Leichtflugzeugen als Haupttrainings- und als Basisstandort. Der Bedarf an Unterkünften für die Truppe und das Personal ist in den letzten Jahren gestiegen. Die alten Unterkünfte dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mehr weiter genutzt werden. Aus diesem Grund soll beim Chilcherli auf dem Gelände des Militärflugplatzes Alpnach für Truppe und Personal eine neue Unterkunft errichtet werden. In der Nähe des Baugrundes führt ein nicht mehr benutzter Rollweg vorbei. Dieser soll in Zukunft als Parkplatz genutzt werden. Die Parzelle, auf der die Truppenunterkunft gebaut werden soll, befindet sich im Eigentum der Korporation Alpnach. Sobald der Genehmigungsentcheid vorliegt, wird das Eigentum dem Bund übertragen. Die Korporation erhält dafür eine flächengleiche Ersatzparzelle.

3. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (24. November 2009 bis 11. Januar 2010).
4. Mit Schreiben vom 8. Januar 2010 hat Urs Albert, Brünigstrasse 40, 6053 Alpnach, fristgerecht Einsprache erhoben. Er macht sinngemäss geltend, dass er durch das Bauvorhaben bei der Bewirtschaftung seines Grundstückes behindert wird. Der Einsprecher erwartet daher von der Gesuchstellerin einen Lösungsvorschlag, damit er auch in Zukunft die betroffene Parzelle wirtschaftlich nutzen kann.
5. Mit Schreiben vom 11. Januar 2010 reichte Josef Jöri, Hofmätteliweg 3, 6055 Alpnach, vertreten durch Rechtsanwalt Othmar Gabriel, fristgerecht Einsprache ein. Die Einsprache wird wie folgt begründet:
 - Die Anwendung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens ist falsch. Gemäss Zweck und Geltungsbereich des Plangenehmigungsverfahrens für militärische Bauten (Art. 1 MPV) kann es sich bei diesem Verfahren nur um Bauten und Anlagen handeln, die aus vorwiegend militärischen Gründen errichtet werden und die dem Einsatz beziehungsweise der Kampfführung der Armee dienen.
 - Die geplante Baute ist nicht zonenkonform.
 - Wenn der Sachplan den Standort der neuen Unterkunft in der Landwirtschaftszone vorsieht, anstatt den Standort auf der unmittelbar westlich anschliessenden Zone für öffentliche Bauten, Anlagen und Werke festzulegen, dann wurden schon bei der Sachplanung die Interessen der Landwirtschaft, bzw. der Raumplanung nicht berücksichtigt. Die zwingend vorzunehmende Interessenabwägung erscheint somit willkürlich. Der Sachplan verletzt ohne Not andere verfassungsmässige Interessen.
 - Die Standortgebundenheit ist nicht gegeben, weshalb kein Grund für eine Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) vorliegt.
 - Das Landschaftsbild wird massiv gestört.
 - Es besteht ein gültiger Pachtvertrag bis Ende 2015, welcher den Einsprecher berechtigt, das Pachtland bis zum Ablauf dieses Vertrages landwirtschaftlich zu nutzen.

Demnach stellte der Einsprecher folgende Rechtsbegehren:

- Die Plangenehmigung sei zu verweigern.
 - Dem Einsprecher sei eine angemessene Entschädigung für den Verlust des Pachtlandes zuzusprechen oder ein anderes mindestens gleichwertiges Grundstück zur Pacht anzubieten.
 - Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchstellerin.
6. Die Gemeinde Alpnach reichte mit Schreiben vom 11. Januar 2010 fristgerecht Einsprache ein. Diese begründet sie damit, dass im Baugesuch noch verschiedene Unterlagen, welche für die Beurteilung nötig sind, fehlen. Demnach stellt sie folgende Rechtsbegehren:
 - Die Einsprache sei gutzuheissen.
 - Das Baugesuch sei zur Überarbeitung und Ergänzung an die Bauherrschaft zurückzuweisen.
 - Nach Vorliegen der überarbeiteten, vollständigen Baugesuchsunterlagen sei der Gemeinde Alpnach unter Ansetzung einer neuen Frist nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Einsprache zu geben.
 - Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

7. Mit Schreiben vom 11. März 2010 und 16. Juli 2010 äusserte sich der Kanton Obwalden zum Vorhaben. Er stellt fest, dass sich die betroffene Parzelle gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons Obwalden im Gewässerschutzbereich A_u befindet. Für die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers wird auf die Merkblätter „Entwässerung von Baustellen“ und „Bauen im Grundwassergebiet“ der Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen vom Februar 2001 verwiesen. Zudem soll die Gesuchstellerin gestützt auf hydrogeologische Abklärungen den Nachweis erbringen, dass die Durchflusskapazität des Grundwassers nach der Pfählung gegenüber dem ursprünglichen Zustand um weniger als 10 Prozent vermindert wird.

Hinsichtlich Brandschutz verweist der Kanton auf das Schreiben der Technischen Inspektorate vom 11. Dezember 2009.

Weiter äusserte sich der Kanton Obwalden kritisch zur raumplanerischen Situation rund um das Bauvorhaben. Die Gesuchstellerin beantwortete mit Schreiben vom 2. Juli 2010 die offenen Fragen zur Raumplanung.

Daraufhin reichte der Kanton Obwalden mit Schreiben vom 16. Juli 2010 eine zweite Stellungnahme ein. In dieser nimmt er insbesondere zur Kenntnis:

- Der gewählte Standort für den Neubau der Truppenunterkunft Chilcherli beruht auf einer planerischen Gesamtschau, die im regionalen Nutzungskonzept Emmen für den Militärflugplatz Alpnach dokumentiert ist. Die Trennung des Logistikbereichs, dem die geplante Truppenunterkunft zugerechnet wird, vom Aviatikbereich ist insbesondere sicherheitsmässig begründet.
- Die bestehenden Bauten in der unmittelbaren Umgebung der geplanten Truppenunterkunft werden weiterhin für militärische Zwecke benötigt und stehen nicht zur Disposition. Damit diese Bauten logistisch einwandfrei betrieben werden können, sind in deren Umfeld hinreichend grosse Freihalte- und Verkehrsflächen für die Umschläge sowie die Zu- und Wegtransporte sicherzustellen.
- Die Einordnung des Bauvorhabens in die landschaftliche Umgebung ist durch eine Anpassung der Gebäudeproportionierung und durch die Wahl einer Holzfassade optimiert worden.
- Es ist vorgesehen, die Truppenunterkunft ab der Eichstrasse über die Flurstrasse der Flurgenossenschaft Hinteres Staderried zu erschliessen. Ab dieser erfolgt auf Höhe Unterkunft eine Neuerschliessung, die die notwendigen Anlieferungen zur Unterkunft und/oder den Logistikbereichen per LKW/PW sicherstellt. Den Mehrbelastungen der Flurstrasse, die durch zivile Fahrzeuge von Armeeingehörigen verursacht werden (insbesondere am Beginn, an den Wochenenden und am Ende einer militärischen Dienstleistung) soll mittels betrieblicher Massnahmen Rechnung getragen werden.
- Der geplante Parkplatz weist eine Fläche von etwa 4'500 m² auf und kann somit mit etwa 150-180 Fahrzeugen belegt werden. Bei der Projektierung des Parkplatzes ist auf eine Minimierung des Kulturlandverbrauchs geachtet worden.

Aufgrund der Sachverhaltsergänzungen ist der Kanton Obwalden nun aus raumplanerischer Sicht mit dem Bauvorhaben einverstanden.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden gewässerschutz- und feuerpolizeilichen Aspekte verweist der Kanton Obwalden auf seine Stellungnahme vom 11. März 2010 und ersucht um Aufnahme der folgenden Auflagen:

- Von der Bauherrschaft ist der Nachweis zu erbringen, dass die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)). Dieser Nachweis ist auf der Grundlage von hydrogeologischen Abklärungen zu erbringen.
- Die feuerpolizeilichen Anträge der Technischen Inspektorate vom 11. Dezember 2009 sind in den Auflagen zur berücksichtigen.

8. Das BAFU übermittelt seinen Bericht mit Schreiben vom 5. Juni 2011. Es stellt fest, dass vom Projekt keine Natur- und Landschaftsschutzinventare des Bundes oder schutzwürdige Lebensräume gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) betroffen sind. Gemäss Art. 3 Abs. 1 NHG soll insbesondere das Landschafts- und Ortsbild geschont werden.

Die Unterkunft kommt im Waldrandgebiet Chilcherli zu liegen. Der Standort ist aber im Vergleich zu den bestehenden Gebäuden, die in der Waldeinbuchtung gelegen sind, exponierter. Die Truppen- und Personalunterkunft wird mit den bestehenden Bauten ein Ensemble bilden und eine geschlossene, dörfliche Gesamtanlage ergeben. Der Einpassung ins Landschaftsbild und der Anpassung an die bestehenden Bauten wurde mit der Gebäudeproportionierung und der Holzfassade Rechnung getragen. Die Standortgebundenheit des Projekts ist durch die weitergehende Nutzung des Militärflugplatzes Alpnach als Standort im Kernbestand und die nötige örtliche Trennung der Nutzungsbereiche Logistik und Aviatik gegeben. Die Umnutzung des bestehenden Rollwegs als Parkierungsanlage hat zwar eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbilds aufgrund der exponierten Lage zur Folge, entspricht aber dem Gebot des haushälterischen Umgangs mit Kulturland und ermöglicht es, die zusätzliche Versiegelung von Boden zu vermeiden. Insgesamt kommt das BAFU in Übereinstimmung mit dem Kanton Obwalden zum Schluss, dass das Projekt dem Gebot der grösstmöglichen Schonung des Landschafts- und Ortsbilds in genügender Art und Weise Rechnung trägt und dementsprechend mit Art. 3 NHG konform ist.

Das BAFU bemängelte, dass die Projektunterlagen keine Aussage darüber enthalten, ob bei der Ausgestaltung der Aussenbeleuchtung Massnahmen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen getroffen werden. Unnötige Lichtemissionen stellen eine Störung für die Fauna, aber auch für die Menschen dar. Durch Ausrichtung und Abschattung der Leuchten, Limitierung der Betriebszeiten auf das nötigste und die Wahl geeigneter Leuchtmittel kann den negativen Auswirkungen entgegengewirkt werden. Eine SIA Norm zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen befindet sich aktuell in der Vernehmlassung. Alle nötigen Hinweise zur umweltverträglichen Umsetzung der Aussenbeleuchtung finden sich in der BAFU-Publikation: „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“, 2005.

Das BAFU begrüsst, dass für die neuen Flachdächer eine extensive Begrünung vorgesehen ist.

Bezüglich Grundwasser stellt das BAFU fest, dass das Projekt im Gewässerschutzbereich A_u liegt. In diesem Bereich sind grundsätzlich Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels nicht zulässig. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die Durchflusskapazität des Grundwassers um weniger als 10 Prozent vermindert wird (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV). Da das Dossier keine Angaben zur Verminderung der Durchflusskapazität aufgrund der Pfählungen enthält, kann keine Beurteilung erfolgen. Aus diesem Grund fordert das BAFU zusätzliche Unterlagen zur Thematik Grundwasser.

Das BAFU macht den Hinweis, dass die Gesuchsunterlagen zur Entwässerungsthematik nur spärliche Aussagen machen. Es ist aber der Ansicht, dass die Entwässerung trotz Unklarheiten in Ordnung ist.

Demnach stellt das BAFU folgende Anträge:

- Die Aussenbeleuchtung ist von der armasuisse Immobilien gemäss den „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ (BAFU-Publikation, Bern 2005) umzusetzen. Dazu gehört die Beschränkung der Betriebszeiten, effiziente Abschattung der Leuchten und die Verwendung von Natriumdampfleuchten oder anderer Leuchtmittel mit geringem UV- und Blaulichtanteil. Begründung: Gestaltungsmassnahmen gemäss Art. 3 NHG.
- Die erforderlichen Unterlagen bezüglich Grundwasserschutz sind dem BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen.

- Jegliche Art von Versickerung darf nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgen (gemäss BAFU-Wegleitung „Grundwasserschutz“). Falls dies nicht möglich ist, ist der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.
 - Auf den Einsatz von Baumaterialien (Dachbahnen, Fassadenanstriche usw.), welche das anfallende Regenwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten belasten können, ist zu verzichten.
9. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2010 hat Urs Albert, Brünigstrasse 40, 6053 Alpnach, seine Einsprache aufgrund einer Einigung mit dem Gesuchsteller zurückgezogen.
 10. Mit Schreiben vom 3. Mai 2011 hat die Gemeinde Alpnach ihre Einsprache vom 11. Januar 2010 aufgrund ergänzender Unterlagen zurückgezogen. Sie stellt den Antrag, dass die Gesuchstellerin den Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie den Abschluss der Bauarbeiten dem Bauamt der Gemeinde Alpnach schriftlich mitteilt.
 11. Mit Schreiben vom 6. Juni 2011 unterbreitete die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde einen Bericht zur Grundwasserthematik (Unbedenklichkeitsprüfung über die Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch den Neubau). Die Genehmigungsbehörde leitete diesen ans BAFU weiter.
 12. Am 9. Juni 2011 fand unter der Leitung der militärischen Genehmigungsbehörde auf dem Flugplatz Alpnach mit dem Einsprecher Josef Jöri eine Einigungsverhandlungen statt (Protokoll vom 9. Juni 2011).
 13. Mit Schreiben vom 17. Juni 2011 teilte das BAFU mit, dass mit dem Bericht „Unbedenklichkeitsprüfung über die Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch den Neubau“ der Antrag 2 aus der Stellungnahme vom 6. Juni 2011 erfüllt ist. Das BAFU stimmt somit dem Projekt auch aus Sicht Grundwasserschutz zu.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Die geplante Unterkunft soll im Wesentlichen der Truppe für die Ausbildung und Unterbringung zur Verfügung stehen. Demnach dient das Vorhaben auf dem Militärflugplatz Alpnach, entgegen der Annahme des Einsprechers Josef Jöri, überwiegend einem militärischen Zweck und fällt in den Anwendungsbereich der MPV (Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. c und d MPV). Das militärische Plangenehmigungsverfahren ist anwendbar und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für dessen Durchführung zuständig (Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um eine wesentliche Umbaute oder Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Um-

weltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011). Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

- c. Im weiteren ist das Vorhaben auch nicht als sachplanrelevant einzustufen, da es sich nicht wesentlich auf Raumordnung und Umwelt auswirkt.

B. Materielle Prüfung

1. Raumordnung, Standort

Der Sachplan Militär zeigt die raumwirksamen Tätigkeiten des VBS auf und ermöglicht deren Abstimmung mit den weiteren Raumplanungsinstrumenten von Bund, Kantonen und Gemeinden. Das Objektblatt für den Flugplatz Alpnach ist Teil des Sachplans Militär vom 28. Februar 2001 und legt im Wesentlichen den Zweck sowie den Perimeter des Flugplatzes fest. Die geplante Truppenunterkunft befindet sich innerhalb des festgelegten Perimeters und entspricht dem Zweck des Flugplatzes. Der Umstand, dass sich die Bauparzelle gemäss kommunaler Zonenplanung zumindest teilweise in der Landwirtschaftzone befindet, ist nicht relevant. Da sich das Vorhaben nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt auswirkt, ist auch eine Anpassung des Sachplans nicht notwendig.

Das Argument des Einsprechers Josef Jöri, wonach die im Sachplan zwingend vorzunehmende Interessenabwägung zwischen den Interessen der Landwirtschaft, der Raumplanung und der Landesverteidigung als willkürlich erscheint, ist nicht stichhaltig. Der Sachplan Militär wurde vom Bundesrat als Entscheidungsträger am 28. Februar 2001 verabschiedet und ist behördenverbindlich. Die militärischen Perimeter beinhalten regelmässig landwirtschaftliches Land, welches bis auf Weiteres auch entsprechend bewirtschaftet werden kann. Der Umstand, dass auch innerhalb des Flugplatzperimeters Landwirtschaftsfläche beansprucht wird, war bei der Verabschiedung des Sachplans Militär im Jahr 2001 bekannt. Demnach besteht für die Genehmigungsbehörde kein Anlass, die damaligen Festsetzungen in Frage zu stellen.

Die Luftwaffe hat bereits im Jahr 2001 das Bedürfnis nach einer neuen Truppenunterkunft bei der zuständigen Stelle des VBS angemeldet. Infolge verschiedener Umstrukturierungsphasen der Armee wurde dieses Bedürfnis mehrmals überprüft. Gemäss dem Stationierungskonzept der Armee aus dem Jahr 2005 verbleibt der Militärflugplatz Alpnach als Standort der Luftwaffe im Kernbestand des Immobilienportfolios VBS.

Wie auch der Kanton Obwalden in seiner Stellungnahme feststellte, entstand unter der Leitung der Gesuchstellerin ein regionales Nutzungskonzept. Bei der Erarbeitung wurden alle betroffenen Organisationen einbezogen. Am 20. Juni 2007 wurde das Nutzungskonzept den Behörden des Kantons Obwalden und der Gemeinde Alpnach auf dem Militärflugplatz Alpnach vorgestellt. Das Nutzungskonzept bestätigt den Standort der geplanten Truppenunterkunft Chilcherli.

Bei der Standortwahl mussten verschiedene Rahmenbedingungen und Anforderungskriterien berücksichtigt werden. Die betriebliche Trennung von Logistik und aviatischer Nutzung spielte eine wichtige Rolle. Der gewählte Standort befindet sich im Nutzungsbereich der Logistik und bildet mit den übrigen Objekten eine Nutzungseinheit. Da die geplante Unterkunft auch durch militärische Truppen unabhängig vom Flugbetrieb belegt werden kann, muss diese von der aviatischen Infrastruktur örtlich getrennt sein. Dazu müssen die nötigen Sicherheitsabstände (horizontal und vertikal) eingehalten werden.

Die Eingliederung der Truppenunterkunft in die bestehende Objektgruppe war nicht einfach. Auf der einen Seite war darauf zu achten, dass die nötigen Freihalte- und Verkehrsflächen für die Umschläge sowie Zu- und Wegtransporte gewährleistet sind. Auf der anderen Seite mussten die nötigen Waldabstände berücksichtigt werden. Dem Aspekt Hochwasserschutz sowie

der Abtrennung von der Ausbildungsinfrastruktur süd-östlich der Sarneraai wurde mit dem gewählten Standort Rechnung getragen.

Die Genehmigungsbehörde kommt zum Schluss, dass das Bedürfnis nach einer neuen Truppenunterkunft gegeben ist und dass bei der Standortwahl die verschiedenen Interessen bestmöglich berücksichtigt wurden. Soweit gemäss Art. 126 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG, SR 510.10) für militärische Bauten kantonale Bewilligungen und Pläne überhaupt zu berücksichtigen sind, stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass entgegen der Meinung des Einsprechers Josef Jöri die Standortgebundenheit des Projektes gegeben ist und aus raumplanerischer Sicht dem Vorhaben nichts entgegen steht. Es braucht für militärische Bauten insbesondere auch keine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG, da die militärische Plangenehmigung Sondernutzungsplancharakter hat.

2. Natur- und Landschaft

Grundsätzlich sorgt der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben dafür, dass das heimatische Landschafts- und Ortsbild geschont wird (Art. 3 NHG). Die Genehmigungsbehörde stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das vorliegende Bauvorhaben weder in den Natur- und Landschaftsinventaren des Bundes aufgeführte Lebensräume berührt, noch schutzwürdige Lebensräume gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG betroffen sind. Der Einpassung ins Landschaftsbild und der Anpassung an die bestehenden Bauten wurde mit der Gebäudeproportionierung und der Holzfassade Rechnung getragen. Das Projekt muss wie bereits ausgeführt zwingend am geplanten Standort gebaut werden.

Demnach ist die Genehmigungsbehörde der Ansicht, dass mit dem vorliegenden Projekt, entgegen der Meinung des Einsprechers Josef Jöri, das Landschaftsbild nicht massiv gestört wird, das Projekt dem Gebot der grösstmöglichen Schonung des Landschafts- und Ortsbilds in genügender Art und Weise Rechnung trägt und dementsprechend mit Art. 3 NHG konform ist. Zu diesem Schluss kommen auch das BAFU und der Kanton in ihren Stellungnahmen.

Das BAFU weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass bei der Aussenbeleuchtung noch Verbesserungspotential besteht und fordert, dass die Empfehlungen der BAFU-Publikation „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ (2005) einzuhalten sind. Die Forderung wird als Auflage übernommen.

3. Gewässerschutz / Entwässerung

Das Vorhaben betrifft keine Grundwasserschutzzonen und –areale, wird aber im Gewässerschutzbereich A_u realisiert. Wenn in diesem Bereich gebaut wird, ist gemäss Art. 19. Abs. 2 des Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.200) und Art. 32 Abs. 2 GSchV grundsätzlich eine Bewilligung nötig, sofern dabei Gewässer besonders gefährdet sein könnten.

Um eine allfällige Gefährdung des Grundwassers möglichst zu vermeiden, wurde bei der Planung des Vorhabens bewusst auf ein Untergeschoss verzichtet. Zudem ist eine Flachfundation vorgesehen. Insgesamt sollen 137 Pfähle mit einem Durchmesser von 45 cm und einer Länge von ca. 20 m in den Boden gerammt werden. Aus diesem Grund verlangen das BAFU und der Kanton Obwalden in ihren Stellungnahmen, dass hydrologische Untersuchungen durchgeführt werden. Dabei sollte abgeklärt werden, wie sich der Bau auf die Durchflusskapazität des Grundwassers auswirkt.

Gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A_u grundsätzlich keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Mit Schreiben vom 29. Juni unterbreitete die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde den Bericht „Unbedenklichkeitsprüfung über die Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse

durch den Neubau“, welcher den Einfluss des Bauvorhabens auf die Durchflusskapazität des Grundwassers aufzeigt. Dem Bericht zu Folge wird die Durchflusskapazität um maximal 2 Prozent verringert und tangiert die Pfählung das Grundwasser nur unwesentlich. Demnach steht fest, dass durch das Projekt keine unzulässige Beeinflussung des nutzbaren Gewässers erfolgt.

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass einerseits das Projekt an den vorgesehenen Standort gebunden ist (vgl. Ziffer II.B.1) und andererseits die Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten werden. Demnach wird eine Ausnahmegewilligung für das Bauen im Gewässerschutzbereich A_u im Sinne von Art. 19 Abs. 2 GSchG, Art. 32 Abs. 2 GSchV sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV erteilt.

Dem Anliegen des Kantons Obwalden und des BAFU, wonach ein hydrologisches Gutachten erstellt werden soll, wurde bereits entsprochen. Aus diesem Grund erfolgt diesbezüglich keine Auflage mehr.

Mit den übrigen vom Kanton und vom BAFU beantragten Auflagen soll sichergestellt werden, dass die Gewässerschutzgesetzgebung umgesetzt wird. Die Genehmigungsbehörde unterstützt dieses Anliegen, weshalb die Anträge als Auflage übernommen werden.

4. Energie

Der Bund hat sich in seiner Vorbildfunktion zum Ziel gesetzt, den MINERGIE-Standard wenn immer möglich einzuhalten. Das VBS trägt diese Strategie mit und hat eine entsprechende Vorgabe festgelegt. Demnach muss gemäss Ziff. 5 der „Weisungen über den effizienten Energieeinsatz bei Immobilien des VBS“ vom 23. Februar 2007 der MINERGIE-Standard erfüllt werden. Den Projektunterlagen ist zu entnehmen, dass das Vorhaben nach Minergie gebaut werden soll und demnach die Anforderungen der Weisung grundsätzlich erfüllt sind.

Um sicherzustellen, dass die Truppenunterkunft mit dem Minergie-Label zertifiziert wird, sind die nötigen Unterlagen bei der kantonalen Minergie-Zertifizierungsstelle einzureichen und ist ein provisorisches Minergie-Zertifikat einzuholen. Dieses muss der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn eingereicht werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde das Minergie-Zertifikat der kantonale Zertifizierungsstelle zuzustellen. Es ergehen entsprechende Auflagen.

5. Bodenschutz, Abfälle

Beim Umgang mit Abfällen ist gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) vorzugehen. Insbesondere wird auf Art. 9 „Bauabfälle“ und Art. 12 „Verwertungspflicht“ verwiesen, wonach die während den Bauarbeiten und dem Betrieb anfallenden Abfälle soweit als möglich zu reduzieren, zu verwerten oder zu entsorgen sind.

6. Luft und Lärm

Die einschlägigen Richtlinien des BAFU sind anwendbar. Insbesondere wird auf die verschärften Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1), welche seit dem 1. Januar 2009 in Kraft sind, und die damit verbundene Partikelfilterpflicht hingewiesen.

7. Brandschutz

Den Gesuchsunterlagen zu Folge nutzten die Technischen Inspektorate und die Eidgenössische Arbeitsinspektion an der Projektsitzung vom 29. September 2009 die Möglichkeit, brandschutztechnischen Anliegen in die Planung einzubringen. Die beiden Fachstellen sind aus Sicht Brandschutz grundsätzlich mit dem Bauvorhaben einverstanden.

Auch wenn die Unterkunft primär für militärische Zwecke gebaut wird, ist eine zivile Mitbenutzung nicht generell auszuschliessen. Aus diesem Grund sind die üblichen Brandschutzvor-

schriften nach den Vorgaben der Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) einzuhalten. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

In seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2009 stellt die TI verschiedene zusätzliche feuerpolizeilichen Anträge. Gemäss Art. 126 Abs. 3 MG sind für militärische Bauten kantonale Bewilligungen und Pläne nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränkt. Die kantonalen Anträge sind aber insoweit umzusetzen, als sie diesen Standards entsprechen, beziehungsweise als eine zivile Mitbenutzung vorgesehen ist. Bei Unklarheiten ist die Fachstelle Safety & Security der armasuisse Immobilien beizuziehen.

Die Anträge der Eidgenössische Arbeitsinspektion vom 3. Dezember 2009 zum Brandschutz sind zu berücksichtigen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

8. Arbeitssicherheit

In seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2009 stellt die Eidgenössische Arbeitsinspektion gestützt auf das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11) verschiedene Anträge zu Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit. Die Anträge werden als Auflagen übernommen, wobei auf allfällige militärische Besonderheiten gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Bei Bedarf ist die Fachstelle Safety & Security der armasuisse Immobilien zur Massnahmenfestlegung beizuziehen. Die Gesuchstellerin legt in einem Kurzbericht dar, wie die verlangten Massnahmen umgesetzt wurden.

9. Einsprachen

Innerhalb der Auflagefrist sind gegen das Projekt drei Einsprachen eingegangen.

9.1 Einsprache der Gemeinde Alpnach

Die Gemeinde Alpnach hat ihre Einsprache mit Schreiben vom 3. Mai 2011 zurückgezogen. Dazu geführt hat, dass die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 3. März 2011 die ursprünglich fehlenden Dokumente (eine Verkehrsstudie, ein Retentionskonzept und ein Umgebungsplan mit Kanalisation) nachreichte, dass sich die Gemeinde anlässlich der Besprechung vom 6. April 2011 mit der Gesuchstellerin über die hinreichende Erschliessung abschliessend informieren konnte und dass die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 12. April 2011 die Beteiligung an einem künftigen Ausbau der Eichstrasse in Aussicht stellte.

Die Gemeinde Alpnach stellt folgenden Antrag: Die armasuisse Immobilien ist zu verpflichten, den Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie den Abschluss der Bauarbeiten dem Bauamt der Gemeinde Alpnach schriftlich mitzuteilen. Diesem Antrag wird entsprochen.

9.2 Einsprache Urs Albert

Mit Schreiben vom 10. Dezember teilt Einsprecher Urs Albert mit, dass er mit der Gesuchstellerin eine einvernehmliche Lösung gefunden habe und zieht seine Einsprache zurück. Die Einsprache ist somit erledigt.

9.3 Einsprache Josef Jöri

Der Einsprecher Josef Jöri begründet seine Einsprache mit verschiedenen Argumenten (vgl. Ziffer I.5). Die Genehmigungsbehörde äussert sich dazu in Ziffer II.A.1 für die Anwendung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens, in Ziffer II.B.1 zur Zonenkonformität und in Ziffer II.B.2 zum Landschaftsbild.

Bezüglich der Thematik Pachtvertrag besteht folgender Zusammenhang: Sobald der Genehmigungsentscheid vorliegt, wird die Korporation Alpnach das Grundstück, auf dem das Bauvorhaben realisiert werden soll, an die Gesuchstellerin übertragen. Im Gegenzug erhält die Korporation eine gleichwertige Parzelle, welche sie dem Einsprecher als Pachtland anbieten

wird. Die Gesuchstellerin hat mit dem Einsprecher in Bezug auf das zur Diskussion stehende Grundstück kein vertragliches Verhältnis.

Beim Anspruch aus dem Pachtverhältnis geht es um einen zivilrechtlichen Anspruch, welcher nicht im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zu beurteilen ist. Dies gilt auch für allfällige Schadenersatzansprüche, welche im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis stehen. Demnach ist das Argument des Einsprechers, der Pachtvertrag zwischen der Korporation Alpnach und dem Einsprecher könne wegen dem Bauvorhaben nicht eingehalten werden, für die Genehmigungsbehörde irrelevant und sie tritt diesbezüglich nicht auf die Einsprache ein. Aufgrund der Erwägungen wird die Einsprache demzufolge vollumfänglich abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann demnach festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 3. November 2009 in Sachen Gemeinde Alpnach (OW), Flugplatz, Neubau Unterkunft Chilcherli mit den nachstehenden Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 3. November 2009
- Planbeilagen
 - Situation 1:200 Plan Nr. 291__400 vom 3. November 2009
 - Grundriss Erdgeschoss 1:200 Plan Nr. 291__401 vom 3. November 2009
 - Grundriss 1. Obergeschoss 1:200 Plan Nr. 291__402 vom 3. November 2009
 - Grundriss 2. Obergeschoss 1:200 Plan Nr. 291__403 vom 3. November 2009
 - Grundriss Dach 1:200 Plan Nr. 291__404 vom 3. November 2009
 - Längsschnitt L1-L1 1:200 Plan Nr. 291__407 vom 3. November 2009
 - Fassade Ost 1:200 Plan Nr. 291__418 vom 3. November 2009
 - Fassade West 1:200 Plan Nr. 291__419 vom 3. November 2009
 - Fassade Süd Personal 1:200 Plan Nr. 291__420 vom 3. November 2009
 - Fassade Nord Personal 1:200 Plan Nr. 291__421 vom 3. November 2009
 - Fassade Süd Truppe 1:200 Plan Nr. 291__422 vom 3. November 2009
 - Fassade Nord Truppe 1:200 Plan Nr. 291__423 vom 3. November 2009
 - Umgebungsplan 1:1'000 Plan Nr. 291__424 vom 3. November 2009
 - Leitungsplan 1:500 Plan Nr. 291__425 vom 3. November 2009
 - Brandschutzplan Erdgeschoss 1:200 Plan Nr. 291__481 vom 3. November 2009
 - Brandschutzplan 1. Obergeschoss 1:200 Plan Nr. 291__482 vom 3. November 2009
 - Brandschutzplan 2. Obergeschoss 1:200 Plan Nr. 291__483 vom 3. November 2009
 - Brandschutzplan Technik 1:200 Plan Nr. 291__484 vom 3. November 2009
 - Visualisierung Plan Nr. 291__490 vom 3. November 2009
 - Geometerplan / Kanalisationskonzept Plan Nr. 291__ING vom 3. November 2009
 - Werkleitungsplan + Umgebung 1:200 Plan Nr. 4__ING02 vom 26. Januar 2011
- Retentionskonzept vom 26. Januar 2011
- Verkehrsstudie vom 27. Januar 2011

- Unbedenklichkeitsprüfung über die Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch den Neubau vom 28. Juni 2011
- Kurzbeschrieb Heizung/Lüftung

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmebewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG und Art 32 Abs. 2 GSchV

Die Ausnahmebewilligung für das Bauen im Gewässerschutzbereich A_u (Art. 19 Abs. 2 GSchG, Art. 32 Abs. 2 GSchV und Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV) wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

Allgemeines

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und dem Bauamt der Gemeinde Alpnach schriftlich mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde und dem Bauamt Alpnach den Bauabschluss anzuzeigen. Gleichzeitig teilt sie der Genehmigungsbehörde in einem Bericht mit, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind.

Natur und Landschaft

- c. Die Aussenbeleuchtung ist gemäss der BAFU- Publikation „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ (2005) umzusetzen. Dazu gehört insbesondere die Beschränkung der Betriebszeiten, eine effiziente Abschattung der Leuchten und die Verwendung von Natriumdampfleuchten oder anderer Leuchtmittel mit geringem UV- und Blaulichtanteil.

Gewässerschutz / Entwässerung

- d. Jegliche Art von Versickerung darf gemäss BAFU-Wegleitung „Grundwasserschutz“ (2004) nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, ist der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.
- e. Auf den Einsatz von Baumaterialien (Dachbahnen, Fassadenanstriche usw.), welche das anfallende Regenwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten belasten können, ist zu verzichten.

Energie

- f. Das Projekt ist nach Minergie-Standard zu realisieren. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde das Minergie-Zertifikat der kantonalen Minergiefachstelle vorzulegen.
- g. Die Gesuchstellerin hat bei der kantonalen Minergie-Zertifizierungsstelle ein provisorisches Minergie-Zertifikat einzuholen. Dieses ist vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Brandschutz / Arbeitssicherheit

- h. Die Brandschutzmassnahmen richten sich nach den Vorgaben der Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF).
- i. Die Anträge der Technischen Inspektorate des Amtes für Arbeit des Kantons Obwalden sind umzusetzen, soweit sie nicht die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung unverhältnismässig einschränken. Bei Unklarheiten ist die Fachstelle Safety & Security der armasuisse Immobilien beizuziehen.

- j. Die Anträge der Eidgenössischen Arbeitsinspektion in der Stellungnahme vom 3. Dezember 2009 sind umzusetzen, wobei auf allfällige militärische Besonderheiten gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Bei Bedarf ist die Fachstelle Safety & Security der armasuisse Immobilien beizuziehen. Die Gesuchstellerin legt in einem Kurzbericht dar, wie die verlangten Massnahmen umgesetzt wurden.
 - k. Die Fertigstellung der Anlage ist der Eidgenössischen Arbeitsinspektion schriftlich mitzuteilen.
- Diverses
- l. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

4. Einsprache

Im Sinne der Erwägungen unter Ziffer II.B.9.3 wird die Einsprache von Josef Jöri vom 11. Januar 2010 abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**
i.A. Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Amstutzstrasse 3, 6011 Kriens
- Bau und Raumentwicklungsdepartement, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen (R)
- Bauamt der Gemeinde Alpnach, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf/OW (R)
- Urs Albert, Brünigstrasse 40, 6053 Alpnach (R)
- Josef Jöri, Hofmätteliweg 3, 6055 Alpnach (R)
- Rechtsanwalt Othmar Gabriel, Bahnhofplatz 5, Postfach, 6061 Sarnen (R)

Beilagen

- Stellungnahme der Eidg. Arbeitsinspektion (SECO) vom 3. Dezember 2009
- Stellungnahme der Technischen Inspektorate vom 11. Dezember 2009
- BAFU- Publikation „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ (2005)
- BAFU-Wegleitung „Grundwasserschutz“ (2004)

z K an

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Luftwaffe, PPV
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- SECO, Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürich
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich